

# **SATZUNG des**

## **"REITERVEREIN SCHUTTERWALD e.V."**

### **§ 1**

#### **NAME UND SITZ DES VEREINS**

1. Der am 6. Januar 1925 in Schutterwald bei Offenburg/Baden gegründete Verein führt den Namen "REITERVEREIN SCHUTTERWALD e.V" in Abkürzung "R V S" und hat seinen Sitz in 77746 Schutterwald, Fohlenweide 18.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg unter der Nummer VR 115 am 12. März 1954 eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenburg.
2. Die Farben des Vereins sind "Grün-Weiss".
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **ZWECKE UND ZIELE**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Im Besonderen durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist überparteilich und überkonfessionell.

2. Der Verein stellt sich das Ziel, den Pferdesport zu fördern, Pferdesportler aller Disziplinen auszubilden, die Einhaltung der Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden zu beachten sowie die Gesundheit von Reitern und Pferden durch die Ausübung des Pferdesports zu verbessern.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen.

### **§ 3**

#### **MITGLIEDSCHAFTEN**

Der Verein ist Mitglied des

- Ortenauer Reiterring, sowie dem
- Verband der Südbadischen Reit- und Fahrvereine e.V.

Der Verein kann Mitgliedschaft bei weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich oder dienlich ist.

### **§ 4**

#### **MITGLIEDER**

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### **§ 5**

#### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich etwa zusätzlich erlassener Ordnungen an.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mit dem Beitritt werden Daten, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft erforderlich sind, erhoben und für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben besteht hier jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Widerspruch.

**§ 6**  
**VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Grundsätzlich endet die Mitgliedschaft:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens bis zum 30. November eines Jahres vorliegen.
3. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei grobem unsportlichem Verhalten.
4. Bei Zahlungsrückständen von einem Jahr kann die Streichung der Mitgliedschaft durch den Gesamtvorstand erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitrags- und Gebührenrückständen, sowie deren gerichtlichen Beitreibung vorbehält.

**§ 7**  
**MASSREGELUNGEN**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldbuße
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
4. Ausschluss

**§ 8**  
**BEITRÄGE UND GEBÜHREN**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt sind. In der Beitrags- und Gebührenordnung ist ebenfalls die Anzahl der durch die aktiven Mitglieder zu erbringenden Arbeitsstunden festgelegt. Der Verein ist berechtigt, aktiven Mitgliedern etwaige nicht geleistete Arbeitsstunden am Ende eines Kalenderjahres in Rechnung zu stellen.

**§ 9**  
**EHRUNGEN**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit geehrt werden.
2. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, wobei letztere durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Dieser Personenkreis ist beitragsfrei.

**§ 10**  
**STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

1. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

**§ 11**  
**VEREINSORGANE**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Präsident
- e) der Beirat

**§ 12**  
**JUGENDORDNUNG**

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

Dieser unterliegen alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Jugendlichen wählen sich in einer eigen einzuberufenden Jugendversammlung einen Vereinsjugendausschuss, der folgende Funktionsträger umfassen muss:

1. Jugendleiter
2. Stellvertreter
3. Jugend-Schriftführer
4. Jugendkassierer
5. 2 Beisitzer für besondere Aufgaben.

Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Diese wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Sofern dort Positionen nicht beschrieben sind, ist die Vereinssatzung ebenfalls für die Jugend bindend.

Der jeweils von der Jugendversammlung zu wählende Jugendleiter und sein Vertreter sind von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.

## § 13

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils spätestens bis zum Ende des 2. Quartals eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dies geschieht in Form der amtlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tage liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung am "Schwarzen Brett" auf der Reitanlage des Vereins bekannt zu geben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen soweit erforderlich sind
  - e) Bestätigung des Jugendleiters
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und a.o. Beiträge
  - h) Beschluss von Satzungsänderungen, soweit erforderlich
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können von den Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge müssen in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die zur Wahl anstehenden Mitglieder des Vorstands. Zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer vom amtierenden Vorstand vorgeschlagen ist.

## **§ 14 DER VORSTAND**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Jugendleiter
- c) dem Pressewart
- d) bis zu 9 Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sowie der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

2. Der erweiterte Vorstand muss aus mindestens 6 natürlichen Personen, er kann aus bis zu 15 Personen bestehen. Die Übernahme mehrerer Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstands in Personalunion ist ausgeschlossen.

3. Der geschäftsführende und/ oder erweiterte Vorstand können Mitgliedervertreter von wichtigen Handlungsfeldern des Vereins benennen, die anlassbezogen zu Sitzungen eingeladen werden und beratend tätig sind. Solche Mitgliedervertreter sollten insbesondere für die Schulpferdereiter, die Einstaller sowie für die passiven Mitglieder bestimmt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und ist dabei berechtigt, Beschäftigungsverträge abzuschließen.  
Der erweiterte Vorstand beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, insb. über Investitionen mit einem Anschaffungswert von über 10.000EUR und die Aufnahme bzw. den Ausschluss oder die Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der Kassier erledigt die Bank- und Kassengeschäfte, über die er Buch zu führen hat. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Für Einnahmen uneingeschränkt und bei Ausgaben bis 1.000EUR ist die alleinige Unterschrift des Kassiers erforderlich, bei Ausgaben über 1.000EUR ist zudem eine weitere Zeichnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.  
Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung werden die Sitzungen durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Der erweiterte Vorstand muss zusammentreten, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands beantragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle vier Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands innerhalb der Wahlperiode vorzeitig aus, so muss binnen einer Frist von drei Monaten im Rahmen einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt werden.  
Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands innerhalb der Wahlperiode vorzeitig aus, dann ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Diese Person hat dann volles Stimmrecht im erweiterten Vorstand.

#### **§ 14 a DER PRÄSIDENT**

Der Präsident hat repräsentative Funktion und vertritt den Verein nach außen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.



**§ 14 b**  
**EHRENAMTSPAUSCHALE**

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

**§ 14 c**  
**HAFTUNGSFREISTELLUNGEN**

Die Haftung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands, die alle ihre Funktion ehrenamtlich ausüben, ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sowie dies kraft Gesetz zulässig ist. Werden Mitglieder des erweiterten Vorstands von Dritten zur Haftung gezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so stellt der Verein sie von diesen Ansprüchen frei.

**§14 d**  
**BEIRAT**

Der Verein kann einen Beirat bilden. Der Beirat hat beratende Funktion, über die Konstituierung und Aufhebung entscheidet der erweiterte Vorstand. Für die Aufhebung ist mindestens eine zwei Drittel-Mehrheit im erweiterten Vorstand erforderlich. Der Vorstand gibt sich eine Beiratsordnung.

**§ 15**  
**PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE/ SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen, welche auf Anordnung des zuständigen Finanzamtes beruhen oder auf Veranlassung des Vereinsregisters durchgeführt werden müssen, können mit einfacher Mehrheit im geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist vom Schriftführer jeweils ein Protokoll anzufertigen.

**§ 16**  
**WAHLEN**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so ist demgemäß zu verfahren. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit.  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet unter den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.  
Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der absoluten Mehrheit nicht.

**§ 17**  
**KASSENPRÜFUNGEN**

1. Die Konten des Vereins sowie eine eventuell bestehende Barkasse werden jedes Kalenderjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechners. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des aktuellen geschäftsführenden Vorstands oder mit einem aktuellen Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.
2. Die Kassenprüfer beantragen gleichzeitig die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

**§ 18**  
**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln beschlossen hat oder

- b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schutterwald mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.06.2022 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des RVS treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schutterwald, den 13.06.2022

Daniel Armbruster

1. Vorsitzender